# LJUBA SOKOL

# Die Bestimmung der Verantwortlichkeit für die Abwehr und Beseitigung von Störungen im öffentlichen und privaten Recht

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht 27

Mohr Siebeck

# Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 27



# Ljuba Sokol

# Die Bestimmung der Verantwortlichkeit für die Abwehr und Beseitigung von Störungen im öffentlichen und privaten Recht

*Ljuba Sokol*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und Heidelberg; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht in Heidelberg; 2015 Promotion; derzeit Rechtsreferendarin im Bezirk des OLG Köln.

ISBN 978-3-16-154466-8 / eISBN 978-3-16-154544-3 ISSN 1867-8912 (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

# © 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

# Vorwort

Das Manuskript zu dieser Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wintersemester 2015/2016 als Dissertation angenommen.

Die Arbeit entstand zu einem großen Teil während meiner Tätigkeit am Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht am Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Ute Mager. Als meiner Doktormutter gebührt ihr der erste und größte Dank. Sie hat mein Vorhaben mit hilfreichen Denkanstößen und treffenden Anmerkungen vorangebracht. Der wissenschaftliche Austausch mit ihr war mir fortwährende Motivation und Bestärkung zugleich. Als ihre Mitarbeiterin durfte ich erfahren, wie wissenschaftliche Freiheit und Produktivität am Lehrstuhl gelebt werden.

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Baldus für ein umfassendes Zweitgutachten, dessen wertvolle Anregungen ich in die vorliegende Arbeit aufgenommen habe, sowie Herrn Prof. Dr. Lobinger für die anregende und spannende Diskussion bei der Disputation.

Meine ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht und an den anderen Lehrstühlen haben meine Promotionszeit ungemein bereichert. Ihnen danke ich für die schöne Zeit, den persönlichen und fachlichen Zuspruch.

Diese Arbeit wäre ohne die finanzielle und ideelle Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes nicht möglich gewesen. Hierfür bedanke ich mich vielmals.

Mein Dank gilt außerdem Herrn Dr. Gillig vom Mohr Verlag für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe.

Für die Unterstützung bei der Drucklegung danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

Unendlicher Dank gebührt schließlich meiner Familie. Die liebevolle und tatkräftige Unterstützung meiner Eltern und Großeltern, ihr grenzenloses Vertrauen in mich hat mich zu dem gemacht, was ich bin und den Abschluss dieser Arbeit, insbesondere nachdem ich meine eigene Familie gegründet habe, entscheidend befördert. Für den Rückhalt und die Hilfe, die ich tagtäglich von meinem Mann erfahre, kann ich ihm auch an dieser Stelle nicht genug danken.

Bonn, Juni 2016 Ljuba Sokol

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung	1
1. Teil: Grundlagen der Störerhaftung im öffentlichen und	
privaten Recht	3
I. Die Vergleichsebene	3
1. Die gesetzliche Ausgangslage	3
<ul><li>2. Vergleiche aus der Rechtsprechung</li><li>3. Analyse: Die Konkurrenz der Störerhaftung im Zivil- und</li></ul>	4
Polizeirecht	5
4. Arbeitshypothese	7
II. Systematische Grundlagen des öffentlichen Abwehrrechts	8
1. Begriffsbestimmungen	8
a. Gefahr und Störung	8
b. Die Polizeipflichtigen	8
aa) Verhaltensstörer	9
bb) Zustandsstörer	9
cc) Nichtstörer	10
2. Primär- und Sekundärebene zwischen Effektivität und gerechter	
Lastenverteilung	
a. Die Gefahrenabwehr als Primärebene	
b. Die Kostentragung als Sekundärebene	11
c. Effektivität und gerechte Lastenverteilung im Zwei-Ebenen-	
System	12
III. Systematische Grundlagen des privaten Abwehrrechts	15
1 Der Tathestand des § 1004 BGB	15

2. Der Streit um die systematische Einordnung des § 1004 BGB	
3. Die Beeinträchtigung	17
a. Nach der Kausalitätstheorie	17
b. Nach der Usurpationstheorie	18
4. Der Störer	19
a. Die klassische Unterteilung in Handlungs- und Zustandsstörer	
nach der Kausalitätstheorie	19
b. Der Usurpator als Störer	
5. Die Kostentragung	
IV. Die Rolle der Zurechnung	22
1. Haftungsbegründung	22
2. Haftungsbegrenzung	
a. Freiheit des Bürgers vor willkürlicher staatlicher	23
	22
Inanspruchnahme im Polizeirecht	23
b. Eigentumsfreiheit und Rechtfertigungserfordernis	2.4
bei Haftung für fremde Rechtseinbußen im Zivilrecht	24
c. Resümee: Die Zurechnung als Grenze für die Belastung	26
des Störers im Polizei- und Zivilrecht	26
V. Die Störerhaftung als Kostentragungsfrage	27
VI. Fazit	29
Teil: Die Zurechnung der Gefahr bzw. Beeinträchtigung zum Verpflichteten	30
I. Der Verhaltensstörer	30
1. Die Zurechnungsprobleme der Verhaltenshaftung	30
Die Zurechnung zum Verhaltensstörer im Zivilrecht	
a. Kriterien zur Beurteilung der Relevanz des Verhaltensbeitrags	
aa) Der Grundfall: unmittelbare Handlung als Störung	
(1) Die adäquat kausale, willentliche Verursachung als	51
Kriterium der herrschenden Kausalitätslehre	32
(2) Die Kausalhaftungslehre	
(3) Die Sozialüblichkeitstheorie	
(4) Die Zurechnung nach Risikosphären	
(4) Die Zurechnung nach Risikospharen	
• • •	
	20
(6) Zusammenfassungbb) Verhaltensstörer durch Unterlassen	

(1) Der Unterlassungsstörer als Überwachergarant	40
(2) Der Untätigkeitsstörer	
(3) Der Unterlassungsstörer als Zustandsstörer	
nach der Kausalhaftungslehre	43
(4) Rechtsanmaßung statt pflichtwidrigem Unterlassen	
nach der Usurpationstheorie	44
(5) Zusammenfassung	
cc) Der mittelbare Verhaltensstörer	45
(1) Aktive Veranlassung	48
(a) Subjektive Veranlassung	48
(b) Objektive Veranlassung	49
(2) Passive Veranlassung	51
(a) Fallgruppenbildung	51
(b) Zurechnungskriterien	52
(3) Zusammenfassung	56
dd) Zurechnung zum einzelnen Handlungsstörer	
bei Beteiligung mehrerer	56
(1) Die Zurechnung im Verhältnis unmittelbarer –	
mittelbarer Störer	
(2) Die Zurechnung bei zweifelhafter Beteiligung	59
b. Die Kontroverse um das Ob einer Folgehaftung des	
Verhaltensstörers	
aa) Darstellung der beiden Gegenpositionen	
bb) Argumentative Würdigung	
cc) Fazit	
3. Die Zurechnung zum Verhaltensstörer im Polizeirecht	
a. Kriterien zur Beurteilung der Relevanz des Verhaltensbeitrags	
aa) Der Verhaltensstörer durch eigenes, unmittelbares Handeln	
(1) Die Übertragung der Adäquanztheorie ins Polizeirecht	65
(2) Begrenzung der äquivalenten Kausalität durch die	
Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und	
der Effektivität der Gefahrenabwehr	
(3) Die Rechtswidrigkeitstheorie	
(4) Die Sozialadäquanz	
(5) Die Theorie der unmittelbaren Verursachung	75
(6) Die Lehre von der objektiven Zurechnung	
im Polizeirecht	76
(7) Exkurs: Genehmigung des störenden Verhaltens als	
Zurechnungsausschluss?	
(8) Zusammenfassung	
bb) Verhaltensstörer durch Unterlassen	83
(1) Verletzung einer öffentlich-rechtlichen	0.4
Sicherungspflicht	84

(2) Ausdehnung auf zivilrechtliche Pflichten	86
(3) Zusammenfassung	
cc) Die Zusatzverantwortlichkeit – ein Fall der mittelbaren	
Störerschaft	89
dd) Der Zweckveranlasser	91
(1) Subjektive vs. objektive Kriterien	93
(2) Objektive Zurechnung: Herrschaft über die	
störende Handlung des Dritten bei Verwirklichung	
der Veranlassung darin	98
(3) Rechtliche Kriterien zur Korrektur der objektiven	
Zurechnung	101
(4) Kritische Würdigung der Einwände	
gegen eine Zurechnung zum Zweckveranlasser	106
(5) Zusammenfassung	109
ee) Zurechnung zum Einzelnen	
bei mehreren Verhaltensstörern	109
(1) Die Maximen der Störerauswahl	110
(2) Die Kriterien zur Konkretisierung des	
Effektivitäts- und Lastenverteilungsgrundsatzes	
(3) Anwendung der Störerauswahlkriterien	115
(a) Zwischen dem Zweckveranlasser und dem	
unmittelbarem Störer	115
(b) Zwischen dem Zusatzverantwortlichem und dem	
unmittelbaren Störer	
(c) Zwischen Mitverursachern	
(α) Anteilige Aufteilung der Beseitigungspflicht?	
(β) Alternative Kausalität	
(γ) Maßgebliche Störerauswahlkriterien	120
(d) Schlussfolgerungen aus der Anwendung	
der Störerauswahlkriterien	
(4) Zusammenfassung	
b. Die Folgehaftung des Verhaltensstörers	
4. Vergleichende Analyse zum Verhaltensstörer	
a. Vergleich der Zurechnungstheorien	
b. Vergleichbarkeit der Störerkonstellationen	
c. Unterschiedliche Zurechnungsergebnisse?	
aa) Grundfall: unmittelbarer Störer durch positives Tun	
bb) Unterlassungsstörer	
cc) Mittelbarer Störer	134
dd) Störermehrheit und die Struktur der	
Störerauswahlentscheidung	
ee) Fazit	
d. Notwendigkeit einer Vereinheitlichung	139

aa) Die funktionale Abstimmung des öffentlichen	
und privaten Abwehrrechts aufeinander	139
(1) Die Ablehnung deliktsrechtlicher	
Zurechnungskriterien im Abwehrrecht	141
(2) Das Abwehrrecht als Folgehaftung	145
(3) Die Grenze der Vereinheitlichung: Störerauswahl	
(Effektivität und gerechte Lastenverteilung)	149
bb) Prozedurale Zurechnungsstrukturen und die	
materiellen Grenzpfosten der Freiheitsrechte	
und des Gleichbehandlungsgebots	150
cc) Exkurs: Zur einheitlichen Abgrenzung des	
Unterlassungsstörers im Rahmen einer formalen	
Trennung zwischen Verhaltens- und Zustandsstörer	157
dd) Fazit	160
II. Der Zustandsstörer	162
1. Die Probleme der Zurechnung zum Zustandsstörer	162
Die Zurechnungskriterien im Zivilrecht	
a. Kriterien zur Bestimmung des Zustandsstörers	
aa) Störung ohne eigenes Zutun	
(1) Die Willensherrschaft	
(2) Die Verkehrspflichtverletzung	
(3) Die Herrschaftsposition (Besitz oder Eigentum)	
(4) Die Überlagerung der fremden Rechtssphäre	
durch eigene Sachen nach der Usurpationstheorie	176
(5) Zusammenfassung	179
bb) Zustands- und Verhaltenshaftung in einer Person	180
(1) Der Doppelstörer als überflüssiger Begriff	180
(2) Das Scheinproblem des latenten Störers	183
(3) Ergebnis	184
cc) Der mittelbare Zustandsstörer bei interferierenden	
Herrschaftspositionen	185
(1) Die Zurechnung nach der tatsächlichen	
Sachherrschaft im Sinne des BGB	186
(2) Die Zurechnung nach der rechtlichen	
Herrschaft über die Sache	
(3) Zusammenfassung	192
dd) Die Zurechnung zum Zustandsstörer bei	
Beteiligung weiterer Verhaltens- oder Zustandsstörer	192
(1) Kein Rangverhältnis zwischen unmittelbarem und	
mittelbarem Zustandsstörer	
(2) Kein Vorrang des Verhaltens- vor dem Zustandsstörer	193

(3) Zusammenfassung	196
b. Zur Folgeverantwortlichkeit des Zustandsstörers	
3. Die Zurechnungskriterien im Polizeirecht	
a. Die Kriterien zur Bestimmung des Zustandsstörers	
aa) Störung ohne eigenes Zutun	
(1) Die herrschaftsbezogene Zurechnung	
(a) Nach der formalen Rechtsstellung	
(b) Nach der realen Einwirkungsmöglichkeit	
(c) Kritische Würdigung	208
(2) Von der Risikosphärenabwägung zur	
mitwirkungsbezogenen Zurechnung	213
(3) Zusammenfassung	
bb) Zustands- und Verhaltensstörer in einer Person:	
Der Doppelstörer und der latente Störer	218
cc) Mittelbarer Zustandsstörer bei interferierenden	
Sachbeziehungen	220
(1) Anwendungsrahmen	220
(2) Meinungsstand	221
(3) Zusammenfassung	225
dd) Die Zurechnung zum Zustandsstörer bei	
Beteiligung weiterer Verhaltens- oder Zustandsstörer	226
(1) Die Störerauswahl zwischen mehreren	
Zustandsverantwortlichen	227
(2) Gesetzliche Störerauswahl: Die Freistellung des	
Eigentümers bei Ausübung tatsächlicher	
Gewalt gegen seinen Willen	230
(3) Kein Vorrang des Verhaltens- vor dem Zustandsstörer	233
(4) Zusammenfassung	
b. Zur Folgeverantwortlichkeit des Zustandsstörers	236
aa) Aus Sicht der risikosphären- und	
mitwirkungsbezogenen Zurechnung	236
bb) Aus Sicht der herrschaftsbezogenen Zurechnung	
cc) Zusammenfassung	
4. Vergleichende Analyse zum Zustandsstörer	245
a. Die herrschafts- und verursachungsbezogene	
Zurechnung – einander gegenüberstehende	
Konzepte in beiden Rechtsgebieten	
b. Die Vergleichbarkeit der Störerkonstellationen	
aa) Der Grundfall	
bb) Mittelbarer Zustandsstörer	
cc) Mehrheit von Störern bzw. Störertypen	249
c. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Anwendung	
der Zurechnungstheorien auf die Störerkonstellationen	249

aa) Das unterschiedliche Verständnis der tatsächlichen	
Herrschaft im Polizeirecht und im Zivilrecht	249
bb) Der Grundfall: Unmittelbarer Zustandsstörer	250
cc) Mittelbarer Zustandsstörer	251
dd) Mehrheit von Störern	
ee) Folgeverantwortlichkeit	
d. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung	
aa) Einheitliches Zurechnungskonzept	
(1) Die Gleichwertigkeit der Zurechnungsansätze aus	
prozeduraler Sicht	259
(2) Der funktionale Vorzug des herrschaftsbezogenen	
Zurechnungskonzepts	262
(3) Das "Haben" als Grundlage der Zurechnung	
oder der Versuch das herrschaftsbezogene	
Zurechnungskonzept weiter zu untermauern	264
(4) Das Problem der Folgeverantwortlichkeit im	
herrschaftsbezogenen Zurechnungskonzept	268
bb) Einheitliches Verständnis der	
zurechnungsbegründenden Herrschaftsposition	272
(1) Die tatsächliche Sachherrschaft im Polizeirecht:	
Rechtliche Anerkennung der faktischen	
Einwirkungsmöglichkeit	273
(2) Angleichung der Polizeigesetze beim	
"anderen Berechtigten" de lege ferenda	278
(3) Der Besitz bei § 1004 BGB als nachrangige	
Herrschafts-position und nachrangiges	
Zurechnungskriterium	279
cc) Fazit: Herrschaftsbezogene Zurechnung im Konstrukt	
einer rechtlichen Sachherrschaft im weiteren Sinne	281
3. Teil: Die Zurechnung der Kosten nach der	
Bestimmung des Störers	285
Bestimming des storers	203
I. Die Rechtsfolgen der Störerbestimmung:	
Beseitigungs- und Kostentragungspflicht	285
Descrizings and Rosteningungspjacin	203
II. Die Haftungsgrenzen im Zivilrecht	288
1. Die Begrenzung der Beseitigungspflicht	288
a. Der Einwand des Mitverschuldens auf Seiten	• • •
des Gestörten, § 254 BGB analog	
b. Die Unzumutbarkeit der Beseitigung	292

c. Umfangmäßige Begrenzung nach dem Tatbeitrag?	
d. Fazit	
2. Die Begrenzung der Kostentragungspflicht	
a. Verminderter Kostenanspruch bei Unzumutbarkeit	297
b. Die Aufteilung der Kostenlast zwischen mehreren Störern	301
c. Fazit	304
II. Die Haftungsgrenzen im Polizeirecht	
1. Die Begrenzung der Beseitigungspflicht	306
a. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	
als allgemeine Haftungsgrenze	306
b. Die Unzumutbarkeit beim Zustandsstörer im Besonderen	307
c. Zusammenfassung	311
2. Die Begrenzung der Kostentragungspflicht	312
a. Rechtgrundlagen der Kostenerhebung	
b. Die Kostenbegrenzung für den zustandsverantwortlichen	
Eigentümer und ihre Wirkung darüber hinaus	315
aa) Die Grenze des Verkehrswertes	
der Sache – BVerfGE 102, 1	315
(1) Darstellung der Entscheidung	
(2) Die prozedurale Bedeutung des Verkehrswerts als	
Referenzwert	318
(3) Die materielle Rechtfertigung der	
Verkehrswertgrenze vor dem Hintergrund des	
herrschaftsbezogenen Zurechnungskonzepts	320
(4) Zusammenfassung	
bb) Die Wertungskriterien des BVerfG für die	
Abweichungen vom Verkehrswert	325
(1) Existenzsicherung für den Hauseigentümer	
unterhalb des Verkehrswerts	325
(2) Erweiterte Kostentragung für den	
"schuldhaften Zustandsstörer"?	327
(3) Die Grenzen der funktionalen Vermögenseinheit	
und der Existenzsicherung für Unternehmen und ihre	
systemkonforme Umdeutung als Kostengrenzen der	
Verhaltenshaftung	329
(4) Zusammenfassung	
cc) Schlussfolgerungen für die Systemkohärenz	
im Abwehrrecht	332
(1) Die Ausweitung der	
Kostenbegrenzung auf andere Störer	332

(a) Zur Frage der Grundrechtsbetroffenheit	
und der Anwendbarkeit der Kostengrenze	
auf Grundrechtsverpflichtete	
(b) Die Übertragung auf weitere Zustandsstörer	
(c) Die Übertragung auf den Verhaltensstörer	
(d) Zusammenfassung	341
(2) Die Einbindung der Kostenbegrenzung	
in das Zwei-Ebenen-System des Polizeirechts	342
(a) Der Weg über die Reduktion der	
Beseitigungspflicht auf eine Duldung	
(b) Kostenreduktion durch Ebenentrennung	344
(c) Die Lösung des BVerfG: Anerkennung der	
Ebenentrennung unter Wahrung der	
einfachgesetzlichen Konnexität	
(d) Effektivität als Grund der Ebenentrennung	
(e) Zusammenfassung	349
(3) Exkurs: Die Auswirkung der Kostenbegrenzung	
auf den Derelinquenten	
dd) Fazit	
c. Die Aufteilung der Kostenlast zwischen mehreren Störern	
aa) Keine anteilige Verantwortlichkeit im Außenverhältnis	353
bb) Privatrechtlicher Innenausgleich	
oder behördliche Kostenaufteilung?	355
cc) Direktiven für die behördliche Kostenverteilung	
und die Auswahl des Kostenschuldners	
(1) Erfordernis der finanziellen Leistungsfähigkeit	
(2) Ausgleichende Kriterien	
(a) Zwischen Verhaltensstörern	
(b) Zwischen Verhaltens- und Zustandsstörer	
(c) Zwischen Zustandsstörern	
(3) Zusammenfassung	366
dd) Die Einbindung der Kostenverteilung	
zwischen den Störern in das Zwei-Ebenen-System	
ee) Zusammenfassung	369
V. Vergleichende Analyse der Kostenlastverteilung in beiden	
Rechtsgebieten	370
1. Vergleich der Zuweisung	
der Beseitigungs- und Kostentragungspflicht	370
a. Gemeinsame Ausgangssituation	
b. Das Maß des Zumutbaren für den einzelnen Störer	371

aa) Zur Übertragung schuldrechtlicher Ausgleichskriterien,	
insbesondere der Abwägung des Beseitigungsinteresses	
mit dem Beseitigungsaufwand	371
bb) Begrenzung der Zustandshaftung	373
(1) Der übereinstimmende Maßstab	
der Verkehrswertgrenze	373
(2) Unterschiede bei der Entschädigungsleistung	
und der Ausführung der Beseitigung	375
(3) Polizeirechtliche Besonderheit: keine	
Haftungsbeschränkung ohne Anfechtung	
des rechtswidrigen Bescheids	377
c. Die Lastenverteilung zwischen mehreren Störern	
aa) Keine anteilige Verantwortlichkeit im Außenverhältnis	
bb) Die Parallelität des zweipoligen gesamtschuldnerischen	
Ausgleichs im Zivilrecht und der dreipoligen	
Kostenverteilung im Polizeirecht	378
cc) Einheitliche Verteilungskriterien auf der gemeinsamen	
Grundlage einer gerechtigkeitsdefizitären Auswahl des	
pflichtigen Störers	380
dd) Die Risiken des Störers beim störerinternen Ausgleich	
d. Fazit	
2. Harmonisierungsbedarf bei der Kostenzurechnung	
a. Die Rolle der Kosten als Schlusspunkt der	
Störerverantwortlichkeit	387
b. Kostenangleichung wegen funktioneller Parallelität des	
privaten und öffentlichen Abwehrrechts – zugleich	
Abgrenzung von einer Harmonisierung nach dem	
Leitbild der deliktsrechtlichen Lastenverteilung	
und Ausschluss sachfremder Zurechnungskriterien	390
aa) Angleichungskonzepte in der Literatur	
bb) Schlussfolgerungen aus der Diskussion	
c. Der prozedurale Zurechnungsansatz bei den Kosten	
aa) Zwei Zurechnungsprozesse	
bb) Das prozedurale Element der Risikoschaffung	
cc) Das prozedurale Element der Risikoverwirklichung	
dd) Die inhaltliche Ausgestaltung des Zurechnungsprozesses	
ee) Die materiellen Schranken des Zurechnungsprozesses	
ff) Grenzen der Angleichung	
d. Zusammenfassung	
a. Zasammemassang	104
4. Teil: Zusammenführende Schlussbetrachtung	106
r. 1011. Zusannnennun enue sennussuen aentung	400

I. Zusammenfassung des beschreibenden Vergleichs	406
1. Zum Verhaltensstörer	406
2. Zum Zustandsstörer	
3. Zur Folgeverantwortlichkeit	410
4. Zu den Kosten	
II. Zusammenfassung des strukturellen Vergleichs	412
III. Schlussfolgerungen aus dem beschreibenden und strukturellen	
Vergleich	414
1. Ausschluss unzulässiger Zurechnungskriterien	414
2. Das herrschaftsbezogene Zurechnungskonzept	
beim Zustandsstörer	415
3. Definition der haftungsbegründenden Sachherrschaft	
beim Zustandsstörer	415
4. Abgrenzung des Zustandsstörers vom Verhaltensstörer	
durch Unterlassen	416
5. Umfang der Folgeverantwortlichkeit	416
6. Kostenangleichung und Kostengrenzen	
IV. Der prozedurale Zurechnungsansatz	418
Literaturverzeichnis	421
Sachregister	441

# Einleitung

Im deutschen Recht sind das private und öffentliche Recht zwei Rechtsgebiete, die stark von einander abgegrenzt sind. Diese Trennung verstellt bisweilen den Blick für vergleichbare Sitiationen, die in beiden Rechtsgebieten jeweils für sich, aber mit vergleichbaren Mitteln bewältigt werden. Eine solche Vergleichbarkeit verbindet die polizeirechtliche Störerhaftung und die Störerhaftung nach § 1004 BGB. In einer rationalen, willkürfreien Rechtsordnung muss wesentlich Gleiches gleich behandelt werden, Ungleichbehandlungen stehen unter einem besonderen Rechtfertigungszwang. Allein der Verweis auf die unterschiedlichen Rechtsgebiete genügt daher nicht, um abweichende Ergebnisse bei der Störerhaftung zu erklären. Denn die Abgrenzung der Rechtsgebiete ist nicht naturgegeben und daher selbst rechtfertigungsbedürftig, zumal sie in anderen Rechtsordnungen deutlich weniger ausgeprägt ist.

Der Vergleich zwischen den Rechtsgebieten erfordert zunächst, die Struktur und Kernelemente der Störerhaftung innerhalb des jeweiligen Rechtsgebiets zu klären. Zugleich trägt der Blick über den Tellerrand eines Rechtsgebiets dazu bei, dass die Wesenselemente der Störerhaftung stärker hervortreten, während die innerfachlichen dogmatischen Divergenzen in den Hintergrund rücken. Diese veränderte Sichtweise erlaubt, die Haftungsfälle einer Lösung zuzuführen, die den spezifischen Charakteristika der Störerhaftung gerecht wird. Dabei sollen berechtigte Unterschiede zwischen den Rechtsgebieten keineswegs eingeebnet werden. Vielmehr ist zu untersuchen, inwieweit Unterschiede in der Störerhaftung durch rechtsgebietsspezifische Besonderheiten getragen sind. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Arbeit das Ziel, ein konsistentes Haftungsregime für die Abwehr von Gefahren und Beseitigung und Störungen zu schaffen.

In einem ersten Teil sind die Grundlagen der privaten und öffentlichrechtlichen Störerhaftung und die Grundlage ihrer Vergleichbarkeit darzulegen. Sodann ist in einem zweiten Teil zu untersuchen, nach welchen Kriterien
der verantwortliche Störer bestimmt wird. Den Zurechnungskriterien gilt ein
besonderes Erkenntnisinteresse, weil sie die Begründung, mithin die Rechtfertigung der Verantwortlichkeit, offenbaren und dadurch die Reichweite der
Haftung festlegen. Anschließend widmet sich der dritte Teil den Rechtsfolgen, die den verantwortlichen Störer treffen. Dies sind die Beseitigungs- und
die Kostentragungspflicht. Dabei liegt der Fokus auf den Kosten. Denn die

2 Einleitung

Kostenzurechnung stellt das Ergebnis der Störerhaftung dar und ist somit ein Ausdruck der endgültigen Verantwortlichkeitszuweisung. Nicht zuletzt rechtfertigt die praktische, finanzielle Tragweite der Kostenverteilung eine eingehende Betrachtung. Im dritten Teil wird nachzuverfolgen sein, wie die Zurechnungskriterien, die im zweiten Teil für die Störerbestimmung als maßgeblich ermittelt wurden, sich in den Kosten niederschlagen müssen, um ihrer Funktion gerecht zu werden, die Haftung nicht nur zu begründen, sondern auch zu begrenzen. Voraussetzung dafür ist ein konsistenter Zurechnungsprozess von der Bestimmung des Störers bis hin zu endgültigen Kostenverteilung. Die Strukturen dieses Zurechnungsprozesses herauszuarbeiten und die charakteristischen Merkmale der Störerhaftung darin einzubinden, ist ein besonderes Anliegen dieser Arbeit. Zum Schluss sollen in einem vierten Teil die Ergebnisse in einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt werden.

# Grundlagen der Störerhaftung im öffentlichen und privaten Recht

# I. Die Vergleichsebene

## 1. Die gesetzliche Ausgangslage

Nach der polizeirechtlichen Generalklausel können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Maßnahmen für den Einzelfall treffen, um von der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung konkrete Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Die Maßnahmen sind regelmäßig gegen den Störer zu richten.

Nach § 1004 BGB kann ein Eigentümer die Beseitigung von Beeinträchtigungen oder die Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen, die nicht auf dem Entzug des Besitzes beruhen, von dem Störer verlangen.

Die augenscheinliche Parallele zwischen der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage und der sicherheitsrechtlichen Befugnisnorm liegt in dem Wort "Störer". Die Frage lautet also auf der einen Seite, gegenüber wem die Sicherheitsbehörde Maßnahmen zur Gefahren<sup>1</sup>- bzw. Störungsbeseitigung zu treffen hat und auf der anderen Seite, von wem der gestörte Eigentümer die Beseitigung verlangen kann. Die Polizeigesetze scheinen eine Antwort darauf zu geben. Sie unterscheiden zwischen demjenigen, der durch sein Verhalten die Störung verursacht hat (Verhaltensstörer), demjenigen, dessen Sache stört (Zustandsstörer), und demjenigen, der als Unbeteiligter ausnahmsweise verpflichtet werden kann (Nichtstörer). Dabei ist Nichtstörer derjenige, der weder Handlungs- noch Zustandsstörer ist, aber dennoch wegen seiner Eignung zur Gefahrenbeseitigung in Anspruch genommen werden darf. Die Bestimmung des Nichtstörers erfolgt zum einen über die Abgrenzung zu anderen Unbeteiligten, die nicht in der Lage sind, die Gefahr gleichermaßen zu beseitigen und zum anderen über die Abgrenzung zum Störer. Für die Bestimmung des Störers enthalten die Polizeigesetze aber nicht mehr als zwei Anknüpfungspunkte, das Verhalten einer Person und ihre Sachherrschaft über eine gefährliche Sache. Damit ist noch nichts darüber ausgesagt, wie weit die Verantwortlichkeit des Störers für eine von ihm gesetzte Ursache reicht oder

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Gefahr ist nicht anderes als die Vorstufe, der noch nicht eingetretenen Störung, s. 1.Teil, II. 1.

wie gewichtig sein Beitrag zur Störung sein muss. Die Vorschriften über die Störer bedürfen der Ausfüllung und Konkretisierung.

Demgegenüber enthält das BGB keine Legaldefinition des Störers. Störer ist zunächst derjenige, der das Eigentum beeinträchtigt. Offen bleibt, wie derjenige zu ermitteln ist, von dem die Beeinträchtigung ausgeht.

Letztlich muss der Störerbegriff sowohl im Polizei- als auch im Zivilrecht inhaltlich konkretisiert werden. In beiden Rechtsgebieten steht man vor dem gleichen Problem, nämlich Kriterien zu finden, nach denen jemand als Störer identifiziert werden kann. Diese Parallelität lässt sich am besten anhand von Beispielen verdeutlichen.

# 2. Vergleiche aus der Rechtsprechung

Eine klassische Fallkonstellation ist die Schweinemästerei, die seit langem die benachbarte Umgebung mit Immissionen verseuchte und niemanden störte, bis eine später errichtete Wohnbebauung heranrückte. Letztere kann sich nun gegen die Schweinemästerei auf dem Zivilrechtsweg unter Inanspruchnahme des § 1004 BGB wehren.<sup>2</sup> Eine andere Möglichkeit ist, den Schweinemäster per Polizeiverfügung zur Störungsbeseitigung verpflichten zu lassen.<sup>3</sup> Unabhängig von dem gewählten Weg, ist zu prüfen, ob der Schweinemäster in Anspruch genommen werden darf: Problem des latenten Störers.

Die Belästigungen durch die Besucher eines Drogenhilfezentrums kann der gestörte Nachbar am effektivsten unterbinden lassen, indem er den Eigentümer, dessen Haus für das Drogenhilfezentrum genutzt wird, zur Aufgabe dieses Zentrums verpflichten lässt. Dazu kann der Nachbar die Zivilgerichte bemühen<sup>4</sup> oder die Baurechtsbehörde zum Erlass einer Untersagungsverfügung<sup>5</sup> veranlassen.<sup>6</sup> Dabei wird jeweils die Frage aufgeworfen, inwiefern die Belästigungen durch die Drogensüchtigen dem Eigentümer des Hauses zugerechnet werden können: Problem des mittelbaren Störers.

Ferner tritt in beiden Rechtsgebieten die Problematik des Zustandsstörers auf, wobei die Störung durch Natureinwirkungen oder Eingriffe Dritter ausgelöst wird. Mittlerweile ebenso klassisch wie die "Schweinemästerei" ist in diesem Zusammenhang der "Felssturz", der von einem höhergelegenen Grundstück das tiefergelegene Nachbargebäude bedroht. Während der BGH

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGHZ 67, 252–254.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> OVGE Münster (MüLü) 11, 250. Aktuell wäre nicht mehr nach dem allgemeinem Polizeirecht, sondern nach dem BImSchG vorzugehen (z.B. §§ 24, 25 BImSchG).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGHZ 144, 200 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bauordnungsrecht ist spezialgesetzlich geregeltes Gefahrenabwehrrecht.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> OVG Lüneburg, BauR 2007, 1214 ff. Das Gericht nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf BGHZ 144, 200.

hier eine Haftung aus § 1004 BGB ausschließt<sup>7</sup>, bejahen die Verwaltungsgerichte<sup>8</sup> grundsätzlich die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers und lehnen dabei explizit eine Vereinheitlichung mit der Rechtsprechung der Zivilgerichte ab.<sup>9</sup> In gleicher Weise gehen die Urteile der beiden Gerichtsbarkeiten auseinander, wenn es um die Verantwortlichkeit für Natur- und Kriegseinwirkungen geht.<sup>10</sup>

Doch der BGH schränkt die Haftung des Zustandsstörers nicht immer ein: Wird der Felssturz durch den Missbrauch Dritter verursacht, verpflichtet das Gericht den Eigentümer selbst dann als Störer, wenn er vom Missbrauch keine Kenntnis hatte. Hingegen ist die Entscheidung des BVerwG zur Eigensicherung eines Flughafens gegen terroristische Anschläge dahingehend zu verstehen, dass eine Zustandsverantwortlichkeit beim Missbrauch durch Dritte ausscheidet. In dem Fall, dass ein Dieb ein gestohlenes Auto irgendwo abgestellt und auf diese Weise eine Gefahr bzw. einen Schaden verursacht hat, wurde der Eigentümer indes sowohl zivilrechtlich als auch polizeirechtlich zur Beseitigung des Autos und der dadurch entstandenen Schäden herangezogen.

## 3. Analyse: Die Konkurrenz der Störerhaftung im Zivil- und Polizeirecht

Die Aufzählung dieser Rechtsprechungsbeispiele ist keine abschließende Darstellung. Aber sie belegt die Berührungspunkte und Konflikte, die es in den beiden Rechtsgebieten im Bereich der Störerhaftung gibt. Sowohl die Zivil- als auch die Verwaltungsgerichte gehen vom gesetzlich vorgegebenen

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BGH NJW 1985, 1773 ff., der darauf abstellt, dass der gefährdete Grundstücksnachbar quasi selbst Verhaltensstörer sei, weil er sein Haus an einer gefährlichen Stelle gebaut habe; ebenso RGZ 134, 231 (234 f.). Zust. Aus polizeirechtlichem Schrifttum Köpfer/Kaltenegger, BayVBl. 1992, 260 (261 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> BVerwG NJW 1999, 231; OVG Koblenz, Urt. v. 01.10.1997, Az.: 11 A 12542/96; VG Koblenz, Urt. v. 5.12.2002, Az.: 2 K 2328/01; VGH München, BayVBl. 1996, 437; VGH München, B. v. 04.03.1997, Az.: 24 CS 96.3366.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> So OVG Koblenz, Urt. v. 01.10.1997, Az.: 11 A 12542/96; VGH München, BayVBl. 1996, 437; VGH München, B. v. 04.03.1997, Az.: 24 CS 96.3366.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Die Haftung ablehnend BGHZ 19, 126 (129); 28, 110 (111 f.); bejahend VG Ansbach, Urt. v. 08.03.2007, Az.: AN 5 K 06.02307; OVGE Münster (MüLü) 5, 185; OVG Münster, NWVBl. 1998, 64 (65); VGH Mannheim, NVwZ 1986, 325 f.; a.A. aber PrOVGE 30, 213 (219); Bad.VGH, JZ 1953, 238 f.;

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BGH NJW-RR 1996, 659.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> BVerwG, DVBl. 1986, 360.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, D Rn. 85, 108 f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> LG Bielefeld, Urt. v. 27.10.1994, Az.:22 S 110/94: Wenn auslaufendes Öl aus einem auf fremdem Grundstück von einem Dieb abgestellten Kfz eine Bodenverunreinigung verursacht, haftet dafür der Kfz-Eigentümer als Zustandsstörer.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> VG Berlin, NJW 2000, 603 f.: Haftung des Eigentümers für die Umsetzung seines Autos, das vom Dieb nach einem Unfall verkehrsbehindernd zurückgelassen wurde.

Begriff der Störers aus. Sie werden mit beinahe identischen Fallkonstellationen konfrontiert und müssen sich mit gleichen Problemen bei der Störerbestimmung auseinandersetzen. Die Vergleichbarkeit besteht vor allem in Konstellationen, in denen die Gefährdung fremden Eigentums gleichzeitig zu einer Gefahr für öffentliche Güter führt. In diesen Fällen steht es dem Betroffenen frei, sich an die Sicherheitsbehörden zu wenden oder den zivilrechtlichen Weg über § 1004 BGB zu beschreiten. Die öffentliche Sicherheit als Schutzgut des Polizeirechts umfasst insbesondere die Individualrechtsgüter, wozu auch das Eigentum zählt. 16 Zwar steht das Eingreifen der Polizei zum Schutze privater Rechte unter dem Vorbehalt, dass gerichtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann (§ 1 II MEPolG). Jedoch greift dieses Subsidiaritätsprinzip nicht ein, wenn zugleich gegen Verbotsnormen des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder des öffentlichen Rechts verstoßen wird<sup>17</sup>, welche ebenfalls zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören. 18 Außerdem muss die Polizei einschreiten, wenn die Gefahr für den Einzelnen zugleich Allgemeininteressen bedroht (z.B. eine vom Nachbargrundstück ausgehende Altlast verseucht nicht nur das Grundstück des Eigentümers, sondern droht auch ins Grundwasser zu dringen). Letztlich ist also eine weitreichende Konkurrenz zwischen dem zivilrechtlichen und polizeirechtlichen Störerrecht festzustellen. 19

In das Verhältnis des gestörten Eigentums zwischen zwei Privaten schaltet sich die Polizei ein und sorgt für die Gefahrbeseitigung. Damit ist die polizeiliche Gefahrenabwehr dem Grunde nach eine Störungsbeseitigung im Dreieck.

Obwohl es selbstverständlich viele Fälle gibt, in denen eine Gefahr nicht das fremde Eigentum tangiert und deshalb nur mit Mitteln des Polizeirechts zu bewältigen ist, lässt sich die Parallelität des öffentlichen und zivilrechtlichen Abwehrrechts nicht leugnen. Denn die Anwendbarkeit des § 1004 BGB hängt nur davon ab, wo sich die Gefahr ereignet bzw. wen sie trifft. Es ist aber rein zufällig, ob ein gefährlicher Gegenstand auf einem Privatgrundstück

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Stephan/Deger, PolG BW, § 1 Rn. 41, 48.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 239, ausdrücklich unter Bezug auf 8 1004 BGR

<sup>18</sup> Stephan/Deger, PolG BW, § 1 Rn. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> So auch Stickelbrock, Angleichung zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Haftungsmaßstäbe beim Störerbegriff, AcP 197, 456 ff.; Tollmann, Die umweltrechtliche Zustandsverantwortlichkeit, S. 239; Hollands, Gefahrenzurechnung im Polizeirecht, S. 77; Schulz, Die Lastentragung bei der Sanierung, S. 191 f.; Hager, Zur Harmonisierung der polizeirechtlichen Störerhaftung, der actio negatoria und der Gefährdungshaftung, in: Umweltrecht im Wandel 2001, 783; Köpfer/Kaltenegger, BayVBl. 1992, 260; Waechter, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 404 f.; in Bezug auf den Zustandsstörer: Neuner, JuS 2005, 385 (389 f.); zum Konkurrenzverhältnis des Polizeirechts und der zivilrechtlichen Haftung nach § 22 WHG, Baur, JZ 1964, 354 ff.; zum Abfallrecht: Enders, NVwZ 2005, 381 (386).

oder auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt wird.<sup>20</sup> In beiden Rechtsgebieten muss jeweils geprüft werden, ob eine Störung vorliegt und wer zu ihrer Beseitigung herangezogen werden kann.

Die Gegenüberstellung der obigen Beispiele hat gezeigt, dass trotz des gleichen Ausgangspunkts die Ergebnisse nicht immer identisch sind. Diese Unterschiede herauszuarbeiten, ihren Ursprung zu ermitteln und auf ihre Legitimität zu überprüfen, ist Anliegen der Arbeit.

# 4. Arbeitshypothese

In Anbetracht der konkurrierenden Anwendungsbereiche des § 1004 BGB und der polizeirechtlichen Störervorschriften liegt die Vermutung nahe, dass aus Gründen der Gleichbehandlung beide Haftungssysteme am Ende zum gleichen Ergebnis kommen müssen. Das Ergebnis der Störerhaftung ist allerdings nicht in der Bestimmung des verantwortlichen Störers zu sehen, sondern vielmehr in der finanziellen Lastenverteilung nach der Beseitigung der Störung. Die Bestimmung des verantwortlichen Störers ist zwar der entscheidende Schritt auf dem Weg dorthin, stellt aber selbst noch nicht den Schlusspunkt der abwehrrechtlichen Situation dar. Denn nach der Bestimmung des beseitigungspflichtigen Störers stellt sich die Frage, ob und in welchem Maße der Störer für die Kosten der Beseitigung aufkommen soll. Die Kostenverteilung bildet den letzten Schritt und ist somit auch das Ergebnis der Störerhaftung.

Die These dieser Arbeit lautet daher, dass das zivilrechtliche und polizeiliche Abwehrrecht die gleiche Kostenverteilung vornehmen müssen. Andernfalls kommt es zu Konstellationen, in denen die Beteiligten (z.B. der Gestörte oder der Fiskus) finanziell von der Anwendung des einen oder des anderen Rechtsgebiets profitieren können. Die These von der gleichen Lastenverteilung bezieht sich aber nur auf die Kosten. Nicht ausgeschlossen ist damit, dass auf Grund der Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets z.B. vorläufig jemand belastet wird, der am Ende nicht die Kosten zu tragen hat. Ein Beispiel für eine solche Besonderheit könnte der Effektivitätsgrundsatz im Polizeirecht sein.

Folgende Fragestellungen sind daher im Rahmen dieser Untersuchung zu bearbeiten: Wer wird in beiden Rechtsgebieten nach welchen Zurechnungskriterien als Störer verpflichtet und wer hat die Kosten zu tragen?

Die Formulierung dieser Untersuchungsfragen knüpft an die im Polizeirecht übliche Unterscheidung zwischen der Beseitigung als der ersten Stufe und der Kostentragung als der zweiten Stufe an, sog. Primär- und Sekundärebene<sup>21</sup>. Die Differenzierung der Ebenen deutet daraufhin, dass die Beseiti-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. VG Berlin, NJW 2000, 603 f. und LG Bielefeld, Urt. v. 27.10.1994, Az.:22 S 110/94

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Dazu sogleich unter A.II.2

gungs- und Kostentragungspflicht im Polizeirecht durchaus nicht zusammenfallen müssen. Demgegenüber kennt das Zivilrecht eine solche Ebenenunterscheidung nicht. Durchaus denkbar sind aber zivilrechtliche Modifikationen der Kostenlast, z.B. durch Berücksichtigung des Mitverschuldenseinwands nach § 254 BGB oder die Aufteilung der Kostenlast zwischen mehreren Störern nach § 426 BGB. Das zivilrechtliche Abwehrrecht lässt sich daher ebenfalls nach der Differenzierung zwischen Beseitigung und Kosten beleuchten. In diesem Zusammenhang wird weiter zu untersuchen sein, welche Rolle die Ebenentrennung für das Abwehrrecht spielt und warum sie sich im Polizeirecht etabliert hat, dem Zivilrecht als systematische Unterscheidung aber fremd ist.

# II. Systematische Grundlagen des öffentlichen Abwehrrechts

Zunächst sollen die Grundstrukturen und -begriffe des öffentlichen Abwehrrechts dargestellt werden, um eine Vergleichsbasis mit dem privaten Abwehrrecht zu schaffen.

## 1. Begriffsbestimmungen

## a. Gefahr und Störung

Eine Gefahr ist eine Sachlage, bei der ein ungehinderter Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen würde. Die Störung bezeichnet demgegenüber die Verwirklichung der Gefahr, den Schadenseintritt. Dabei ist im Hinblick auf die Störungsbeseitigung besonders hervorzuheben, dass diese nicht etwa eine Wiedergutmachung im Sinne des zivilrechtlichen Schadensrechts meint. Gefahrenabwehrrecht erfasst nur die Beseitigung einer Gefahrenlage. Das heißt, die zu beseitigende Störung muss in der Gegenwart fortwirken und darf nicht abgeschlossen sein.

## b. Die Polizeipflichtigen

Auf die gesetzliche Unterteilung zwischen Verhaltens-, Zustands- und Nichtstörer wurde bereits hingewiesen. Diese Arten der Polizeipflichtigen sind nun näher zu beschreiben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 220.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 220.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Griesbeck, Die materielle Polizeipflicht des Zustandsstörers, S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 105.

### aa) Verhaltensstörer

Verhaltensstörer ist, wer durch sein Verhalten die Gefahr verursacht. Dabei kommt es weder auf Rechtswidrigkeit noch Schuld an. Es ist noch nicht einmal erforderlich, dass die gefahrträchtige Handlung bewusst mit Handlungswillen vorgenommen wurde; auch ein Bewusstloser auf der Straße, der ein Verkehrshindernis darstellt, ist somit Verhaltensstörer.<sup>5</sup> Verhaltensverantwortlich ist auch derjenige, der eine Gefahr durch Unterlassen verursacht hat, sofern ihn eine Rechtspflicht zum Handeln traf. Um die Abgrenzung zur Zustandsverantwortlichkeit kraft Unterlassens nicht auf die Pflicht des Eigentümers gestützt werden, seine Sachen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.<sup>7</sup> Die Verhaltenshaftung wird gesetzlich ausgeweitet auf den Aufsichtspflichtigen und den Geschäftsherrn, dessen Verrichtungsgehilfe der Verursacher war (§ 4 II, III MEPolG). Der Gestörte selbst oder der Inhaber eines Gegenmittels kann nicht als Verhaltensstörer verpflichtet werden.<sup>8</sup>

#### bb) Zustandsstörer

Geht die Gefahr von einer Sache aus, kann der Eigentümer oder der – berechtigte oder unberechtigte – Inhaber der tatsächlichen Gewalt als Zustandsstörer verpflichtet werden. Die Gefahrenlage kann entweder in der Beschaffenheit der Sache selbst wurzeln oder aus ihrer Lage in der Umgebung folgen. Auch hier kommt es auf ein Verschulden des Sachherrschaftsinhabers nicht an. Nach der h.M. spielt es ebenfalls keine Rolle, auf welche Weise die Gefahr entstanden ist. Da die Zustandsverantwortlichkeit an die Sachherrschaft anknüpft, endet sie grundsätzlich mit der Übertragung oder Aufgabe des Ei-

<sup>5</sup> *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 307. A.A. *Rühle*, Polizei- und Ordnungsrecht, E Rn. 8.

<sup>6</sup> Gegen die Notwendigkeit einer Abgrenzung und Unterscheidung zwischen Handlungs- und Zustandsstörer: *Hollands*, Gefahrenzurechnung im Polizeirecht, S. 49 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Rn. 185; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in BW, Rn. 431; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 240.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 308; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in BW, Rn. 432.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in BW, Rn. 434; Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Rn. 195.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Rn. 196

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 320; Stephan/Deger, PolG BW, § 7 Rn. 4; Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Rn. 196; Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 354; Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, § 9 Rn. 40.

gentums.<sup>12</sup> Jedoch ordnen zahlreiche (Landes-)Gesetze die Zustandsverantwortlichkeit des derelinquierenden Eigentümers an.<sup>13</sup>

### cc) Nichtstörer

Ist jemand nicht als Störer verantwortlich, so kann er als Nichtstörer nur unter besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands in Anspruch genommen werden (§ 6 MEPolG): Die Gefahr muss gegenwärtig sein. Außerdem dürfen sowohl die Heranziehung der Störer als auch die Gefahrbeseitigung durch die Sicherheitsbehörden im Wege der unmittelbaren Ausführung (§ 5a MEPolG) nicht erfolgsversprechend sein. Weiterhin scheidet eine Verpflichtung des Nichtverantwortlichen aus, falls er dadurch höherrangige Pflichten verletzen oder sich selbst in Gefahr bringen würde. In zeitlicher Hinsicht, dürfen Maßnahmen gegen den Nichtstörer nur aufrechterhalten werden, solange die obigen Voraussetzungen fortbestehen (§ 6 II MEPolG). Dem Nichtstörer steht – anders als den verantwortlichen Störern – ein Entschädigungsanspruch gegen die Polizeibehörde zu (§ 45 I 1 MEPolG).

Diese strengen Voraussetzungen und der Entschädigungsanspruch belegen, dass das Gesetz von einer Subsidiarität der Nichtstörerhaftung ausgeht. Diese ist darauf zurückzuführen, dass der Nichtstörer keine besondere Beziehung zur Gefahr aufweist<sup>15</sup>. Weder hat er sie durch eine Handlung verursacht noch hat er Sachherrschaft über die Gefahrenquelle. Die Inanspruchnahme des Nichtverantwortlichen ist daher lediglich vor dem Hintergrund zu rechtfertigen, dass ansonsten eine effektive Störungs- bzw. Gefahrenbeseitigung unmöglich ist.

# 2. Primär- und Sekundärebene zwischen Effektivität und gerechter Lastenverteilung

#### a. Die Gefahrenabwehr als Primärebene

Unter dem Begriff der Primärebene versteht man im Polizeirecht alle Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr. <sup>16</sup> Diese Maßnahmen umfassen zunächst die Polizeiverfügungen, mit denen der Störer oder der Nichtstörer verpflichtet wird, die Gefahr zu beseitigen. Kommt der Verpflichtete der Verfügung nicht

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, S. 328; Schoch, in: Schmidt-Aßmann, Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Rn. 203.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Z.B. Art. 8 III BayPAG; § 5 III PolG NW; § 5 III PolG RP; § 4 III 4 BBodSchG.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in BW, Rn. 474; Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 383.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 380; Griesbeck, Die materielle Polizeipflicht des Zustandsstörers, S. 92.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Giesberts, Die gerechte Lastenverteilung unter mehreren Störern, S. 54, 68 ff.; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in BW, Rn. 425, 502, 757, 801 f.; Bockwoldt, Rechtmäßigkeit und Kostentragungspflicht polizeilichen Handelns, S. 34 f.

# Sachregister

Abhandenkommen 230

Actus contrarius 121, 391, 288 (Fn. 5), 393 f.

Adäquanz 32 f., 34, 54 f., 65 ff., 100 f., 126, 144 f.

Altlastenbeschluss *siehe* Verkehrswertgrenze

Baur, Fritz 393

Beeinträchtigung, Definition 17 ff. Berechtigter, anderer B. 203, 223, 227,

282 f.

Beschränkt dingliches Recht 190 f., 205, 254, 281, 304, 365

# Beseitigungspflicht

- Abgrenzung zum Schadensersatz
   17 ff., 60 ff., 124 ff., 145 ff., 161,
   288 f.
- Duldung siehe da
- generelle Rechtsfolge der Störerhaftung 285 ff.
- Teilung der B. 118 f., 122, 228, 293 ff.
- Unzumutbarkeit der B. 292 f., 306 ff.
   Besitz
- Besitzaufgabe 189, 196 ff.
- Besitzer als Zustandsstörer 165, 170,
   173 f., 186 ff., 205 f., 222 f., 274 ff.,
   279 ff
- nachrangige zurechnungsbegründende Herrschaftsposition 279 ff.
- unberechtigter Besitzer 274 ff.

Besitzdiener 205 f., 211 ff., 221, 246 f., 248 f., 273 ff., 282 f., 409

Besitztheorie 173 ff., 186 f., 195, 251 Bestandskraft 377, 383 f., 386 f., 403,

Brandner, Thilo 67

Canaris, Claus-Wilhelm 174 ff., 187,

#### Dereliktion

- Haftung bei D. im Polizeirecht 240 ff.
- Haftung bei D. im Zivilrecht 196 ff.
- Haftung für Risikoüberwälzung 241 f., 269 ff.
- Kostenbegrenzung bei Haftung nach D. 350 ff.
- rechtsunwirksame (sittenwidrige) D.
   243 ff., 268 f., 350 ff.
- Störungsentstehung nach D. 242 f.
- Verhältnis der Haftung bei D. zur Verhaltenshaftung 241 f., 271

# Doppelstörer 180 ff., 218 f.

#### Duldung

- Beseitigungspflicht in Form der D.
  125, 190, 191, 216, 225, 253, 272,
  285, 309 ff., 343
- D.pflicht nach § 1004 II BGB 15, 133, 136, 291 f.
- Zurechnung kraft D. 98

#### Effektivität

- als Grund für die Ebenentrennung 348 f.
- als Störerauswahlkriterium 111–124, 226–235, 382
- als Zurechnungskriterium beim Verhaltensstörer 69 f.
- als Zurechnungskriterium beim
   Zustandsstörer 206 ff., 209 ff., 216 f.
- bei der Kostenverteilung 354, 357 ff., 360 f.
- Gerechtigkeitsfunktion 111
- im Rahmen gesetzlicher Störerauswahl 231 f.

- polizeirechtliche Maxime 10 ff., 110 f., 137 ff., 149 f., 273, 376
   Effizienz 112 ff.
   Eigensicherungspflichten 92, 116
   Eigentum
- E.begriff im Polizeirecht 204 ff.,
   253, 272 ff.
- E.freiheit nach § 903 BGB 17, 18,
   24 f., 61, 64, 139, 145 ff., 196 f.,
   272, 403
- E.grundrecht 243, 308 ff.,
   316 ff.,326, 330, 332 f., 337 ff.,
   372 f., 377
- als Idealtypus der Herrschaft 266 f., 272 f., 278, 282 ff.
- Exklusivitätsmerkmale 272 ff., 282 f., 323
- Haftung für E. siehe Zustandsstörer
- rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung 196, 198, 236 ff., 257, 259, 269, 388
- Miteigentum 192, 204, 227 f., 285, 295, 303
- Schutzgut im Polizeirecht 6, 130
- Sicherungs- und Vorbehaltseigentum
   185 ff., 193, 204, 221 ff., 228 ff.,
   248, 251 ff.
- Verhältnis zum Grundpfandrechtsinhaber 193, 222, 229 f., 272 f., 280 f.

Eigentumsaufgabe *siehe* Dereliktion Eigentumstheorie 50 f., 172 ff., 190 f., 194 f., 199, 250 f., 252, 254

Eigentumsverlust, gesetzlicher 177, 196, 236, 238 ff.

Eigenverantwortlichkeit 41, 53 ff., 95, 98 ff., 107 f.

#### Entschädigungsanspruch

- des Nichtstörers 11, 341, 365
- des Gestörten 296 ff., 304 f., 371 ff., 375 f., 402 f.

Ermessen *siehe* Störerauswahl Existenzgrenze *siehe* Verkehrswertgrenze

Facebook-Party 93, 99 f. Flashmob 46, 93 Folgeverantwortlichkeit, -haftung 60 ff., 124 ff., 145 ff., 196 ff., 236 ff., 256 ff., 268 ff., 416 f.

- Friauf, Karl Heinrich 213 Funktion des Abwehrrechts 15 ff., 22 f., 139 ff., 141 ff., 151 ff., 201, 216, 262 ff., 271 f., 390 ff., 400, 412
- Gebot gerechter Lastenverteilung 12 ff., 110 ff., 149 f., 353 ff., 377 ff., 390 ff.
- Gefahr, Definition 8 Gefährdungshaftung 23, 175, 288, 395 Genehmigung 73, 306 f., 311, 372 *siehe auch* Legalisierungswirkung
- Fehlen der G.
- Legalisierungswirkung
   Generalklausel, polizeirechtliche 3, 72 f.
   Gerechtigkeitsfunktion der Zurechnung
- Gesamtschuld 302 ff., 355 ff., 362 f., 378 ff
- Gleichbehadlungsgebot 1, 7, 12, 24, 137 ff., 150 ff., 289, 314, 401 siehe auch gerechte Lastenverteilung
- Grundpfandrechte 193, 222, 225, 227, 230, 284 *siehe auch* beschränkt dingliches Recht und Eigentum Verhältnis zu G.
- Grundrechte 24, 101 ff., 136 f., 137 f., 154 ff., 306 f.,316, 320, 326, 330, 332 ff., 340, 373, 401
- Gutgläubigkeit 202, 308, 319, 364, 374, 381
- Haftungsgrund 320 ff., 327 ff., 339, 340 f., 349, 351 f., 354 f., 388 f., 397 f., 401
- Heinze, Meinhard 35, 173 f., 186 f., 199 Herrmann, Elke 33 f., 39, 43, 126, 169 f., 186

#### Herrschaft

- das "Haben" in der Zurechnung 264 ff.
- Herrschaftskriterien bei der Störerauswahl 111 f., 113, 115
- über Sachen siehe Zustandsstörer
- über das Verhalten Dritter siehe mittelbarer Verhaltensstörer, Zweckveranlasser, Zusatzverantwortlichkeit

Hollands, Martin 76 ff., 80, 83, 99, 128 f., 152 ff., 215

Holtzmann, Ernst 124 Hummel, David 224

Immissionen 4, 31, 37 ff., 101, 121, 178, 180 ff., 294

Inhaber tatsächlicher Sachgewalt im Polizeirecht

- Ausübung tatsächlicher Sachgewalt gegen den Willen des Berechtigten 221, 229, 230 ff.
- Definition als rechtlich anerkannte faktische Einwirkungsmöglichkeit 273 ff., 282 ff.
- divergierendes Verständnis gegenüber Zivilrecht 206–213, 221
- Ende der tatsächlichen Sachgewalt siehe Folgeverantwortlichkeit
- Kostenbegrenzung für den I. 336 ff.
   Internet, Störerhaftung 46 f, 52, 53 f.

Kausalität 22, 65, 77, 107 ff., 112 ff., 122, 162 f., 199 f.

- alternative K. 59 f., 119 f.
- kausale Zurechnungstheorien 17 f.,
  19 f., 32 ff., 40 ff., 48 ff., 54 f., 61,
  69 f., 126 f., 165 ff., 180 f., 186 ff.

Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis als Zurechnungskriterium 5, 43 f., 53, 170, 232, 244, 327 ff.

### Konnexität

- zwischen Beseitigungs- und Kostentragungspflicht 296 f., 302, 304 f.
   342–351, 367 ff., 370, 377, 384, 387, 397 f., 403
- zwischen Haftungsgrund und Kostenlast 381, 387 ff., 396
- zwischen Verantwortlichkeit und Kostentragung 11, 14, 21

#### Kostentragung

- Bedeutung der Kosten 27 f., 387 ff., 286 f.
- beim Zustandsstörer 307 ff., 315 ff.
- beim Verhaltensstörer 329 ff., 339 ff.
- individuelle Begrenzung der Kostenzurechnung 326, 329 ff., 388 f.,
   404 f.

- Kostenbegrenzung durch Ebenentrennung 344–349, 358 f., 366 ff.
- Kostengrenze für Grundrechtsverpflichtete 334, 401
- Rechtsfolge der Störerhaftung 285 ff.
- Rechtsgrundlagen 285 ff., 312 ff.
- Unzumutbarkeit der K. 297 ff., 310 f., 314, 315–353
- Verkehrswertgrenze siehe da
- Verteilung zwischen mehreren Störern 293 ff., 301 ff., 353 ff., 377 ff., 401 f.

#### Lange, Moritz 96

Lastenverteilung *siehe* Gebot gerechter L.

Latenter Störer 4, 183 ff., 219 f. Legalisierungswirkung 79 ff., 132 f., 136

#### Mittelbarer Verhaltensstörer

- Abgrenzung zum Zustandsstörer 45 ff.
- Haftung für vertragswidriges Verhalten Dritter 52 ff., 231
- im Wettbewerbs-, Urheber- und Medienrecht 52, 54 f., 92, 98, 171
- Möglichkeit der Gefahrenabwendung 58, 98, 167
- Verantwortlichkeit nach dem WEG 53, 55, 159 f.
- Zurechnungskriterien im Zivilrecht 47 ff.
- Zurechnungskriterien im Polizeirecht siehe Zusatzverantwortlichkeit und Zweckveranlasser

Mittelbarer Zustandsstörer 185 ff., 193, 220 ff., 248 f., 251 ff.

Mitverschulden 290 ff., 385 Muckel, Stefan 69 f., 107, 127

Nichtstörer 3, 10, 24, 70., 286 f., 345 Nutzungsbefugnis 193, 211 f., 252, 272, 275, 277 ff., 282 ff., 309 f., 322 f.

#### Objektive Zurechnung

- Strafrechtliche Lehre 77, 99, 152
- im Polizeirecht 76 ff., 98 ff., 151 ff.

Öffentliche Sicherheit 6, 8, 23, 72, 86, 126, 285, 360

Opferfälle 163 ff., 202, 213 ff., 300, 307 f., 317, 321, 374

Parkfälle 5, 27, 61 ff., 117, 165, 176 ff., 189 f., 192, 221, 233, 255 f., 378

Passivität 47, 51, 157 f., 162 f., 182, 248, 363 f.

Pleyer, Klemens 172 ff., 250 Polizeipflicht, materielle 72 (Fn. 222),

Primär- und Sekundärebene 10 ff., 28, 110, 139, 228, 328 f., 342 ff., 353–370, 376, 386, 392

Prozeduraler Zurechnungsansatz 150 ff., 259 ff., 267, 281, 397 ff., 418 ff.

Rechtsfolgenlösung 308 ff. Rechtsnachfolger 167 f., 197 f., 237 f. Rechtspersönlichkeit 264 ff.

Rechtspositivismus 264 ff.

Rechtswidrigkeitstheorie 70 ff., 128, 214

Risikoschaffung und Risikoverwirklichung *siehe* objektive Zurechnung, prozeduraler Zurechnungsansatz

Risikosphäre 35 f., 78 f.,128 f., 213 ff., 223 ff., 232 f., 236 f., 260 ff., 271

#### Sachherrschaft

- Ende der S. siehe Folgeverantwortlichkeit
- Exklusivität als Kennzeichen 272– 281, 415 f., 417
- rechtliche S. 190 f., 204 f., 252, 254, 278, 282 ff.
- tatsächliche Sachherrschaft i.S.d.
   BGB siehe Besitz
- tatsächliche Sachherrschaft i.S.d.
   Polizeirechts siehe Inhaber tatsächlicher Sachgewalt
- Vereinheitlichung der S. in beiden Rechtsgebieten 272–284

#### Sachnähe

 im Sinne einer Verantwortungszuordnung 112, 115, 116, 170, 361, 365 f. 380 f.

- im Sinne tatsächlicher Sachherrschaft siehe Sachherrschaft
- Schadensersatz *siehe* Beseitigungspflicht – Abgrenzung zum Schadensersatz

Schulz, Roland 391 ff.

Selbstverwaltungsgarantie 334 Sittenwidrigkeit *siehe* Dereliktion

Sozialadäquanz, -üblichkeit 34 f., 51, 73 ff., 127 f.

Sozialstaatsgebot 317, 326, 334, 401 Stickelbrock, Barbara 173 f., 390 Störerauswahl

- als struktureller Unterschied zwischen den Rechtsgebieten 137 ff.,
   149 f., 254 f.
- anteilige Verantwortlichkeit 118 f.,
   228, 294 f., 353 ff., 367, 377 ff.
- behördliche S. 109–124, 218 f., 226, 355–366
- des Gestörten 56 f., 302
- gerechtigkeitsdefizitäre S. 380 ff.
- gesetzliche S. 230 ff., 255 f.
- zwischen Verhaltensstörern 109 ff., 362 f.
- zwischen Zustandsstörern 227 ff.,
   365 f.
- zwischen Zustandsstörer und Verhaltensstörer 233 ff., 363 ff.

Störung, Definition 8

Störungsquelle

- Beherrschung der S. 35, 43, 52, 55 f. 167 f.
- Beseitigung der S. 61, 291, 393 f.
   Subsidiarität des Polizeirechts 6, 86, 138, 140, 148 f., 373

Summationsstörung 118 f., 228, 294

Tätigkeits- und Untätigkeitsstörer 33, 42 f.

Unmittelbare Ausführung 312 f., 343, 359

Unmittelbarkeitstheorie 75 f., 84 f., 91, 93 f., 127

Ungeklärte Kausalität 59 f., 119 f. Unterlassungsanspruch 15, 36, 57 f., 62 f.

- Unterlassungsstörer 40 ff., 47, 49, 51, 83 ff., 130 f., 134, 157 ff., 181
- Usurpationstheorie 18 f., 20 f., 25 f., 37 ff., 44 f., 49 ff., 60 ff., 129 f., 145 ff., 176 ff., 191, 194, 196 ff., 246, 255, 288 f., 303 f.

# Verbindung, Vermischung siehe Eigentumsverlust

#### Verhaltensstörer

- durch positives Tun 31 ff., 65 ff.,
   132 f.
- durch unmittelbar handelnde Dritte siehe mittelbarer Verhaltensstörer
- durch Unterlassen siehe Unterlassungsstörer
- Grenzen der Kostenzurechnung 329 ff., 339 ff.
- Letztverantwortlichkeit 120, 122, 227, 303, 363 ff., 381
- Primat der Verhaltenshaftung 182, 219, 363 ff.
- Verhältnis zum Derelinquenten 241 f., 271 f., 350 ff.
- Verhaltensstörer 35 f., 77, 128, 143 f., 161, 414

### Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- als Zurechnungskriterium 69 f., 97,
   127
- bei Begrenzung der Beseitigungsund Kostentragungspflicht 12, 173, 306 ff., 314, 316 ff., 330, 371 ff.
- bei Grundrechtsverpflichteten 334, 401
- in der grundrechtlichen Abwägung 102 ff., 243, 401
- in der Störerauswahl 114
- im Zivilrecht 292 f., 297 ff.
- Verkehrspflichten 35 f., 54 f., 71 f., 86 ff., 128, 134, 143 f., 157 ff., 169 ff., 198 ff., 216 f., 391 ff.

#### Verkehrswertgrenze

- als wirtschaftliches Äquivalent bei der Zustandsstörerhaftung 320 ff.
- Altlastenbeschluss des BVerfG 315 ff.
- Bedeutung als objektive Größe 318 ff.
- beim Derelinquenten 350 ff.

- beim Fahrniseigentümer 335 f.
- beim Inhaber tatsächlicher Sachgewalt
- bei sonstigen Berechtigten 337 f.
- beim unberechtigten Besitzer 338 f.
- beim Verhaltensstörer 329 ff., 339 ff.
- Existenzgrenze unterhalb der V.
   325 f., 329 ff., 334, 340 f., 347 f.,
   353, 401
- funktionale Vermögenseinheit 329 ff.
- Relevanz schuldhaften Verhaltens
   327 ff
- Wertabschöpfung nach Sanierung 323 f.
- Vermeidbarkeit 140, 142 ff., 161, 171 f., 262 f., 271 f.

#### Versammlungen 93, 102 ff.,

 Haftung des Veranstalters 91 f., 95, 103, 156

#### Verschulden

- bei der Störerauswahl 113, 121 f.
- bei der Störerbestimmung 9, 36,
   54 f., 139 ff., 400
- bei der Kostenzurechnung 329 f.,
   341, 361 ff., 381, 385, 400
- Verschuldensunabhängigkeit 15, 23, 29, 58, 77, 139 ff., 161, 381, 395 f.
- Vollstreckung im Polizeirecht 11, 28, 312 f., 343 f., 360

# Wagner, Gerhard 54 Waechter, Kay 143, 391 ff. Wehr, Matthias 274

- als Zurechnungskriterium 19 f., 32 f.,
   141 ff., 161, 165 ff., 181, 188 ff.,
   198 f., 221, 414
- gegen den W. des Sachherrn 221, 230 ff.

Wilhelmi, Rüdiger 35 f., 143 Wolf, Marc 34, 127

Zukunftsgerichtetheit 139 ff., 142 f., 161, 391, 395 f., 412

Zusatzverantwortlichkeit 89 ff., 95, 116 ff., 131, 135, 362

Zustandsstörer *siehe auch* mittelbarer Zustandsstörer

- Abgrenzung Verhaltensstörer 9, 31,
   42 f., 83, 87 f., 157 ff., 180 ff.,
   327 ff., 389
- Begriff 9 f., 19 f., 164 f., 202
- durch Missbrauch Dritter 5, 92,
   167 f. 171, 173, 215, 232, 260
- durch Natureinwirkungen, höhere
  Gewalt 4 f., 163, 166 ff., 173 ff.,
  177 ff., 202, 208, 213 ff., 250 f., 310,
  317
- Haftungsgrund 172 f., 203–213, 242, 320 ff., 328 f., 339
- herrschaftsbezogenes Zurechnungskonzept 172 ff., 203, 232 f., 235,

- 237–245, 245 ff., 259 ff., 262 ff., 267 f., 268 ff., 272 ff. 374 f., 385
- kraft Sachherrschaft 172 ff., 203 ff.
- Mitverursachung des Z. 309, 374
- risikosphären- und verursachungsbezogenes Zurechnungskonzept
   213 ff., 232, 236 f., 245 ff., 259 ff.
- räumliche Reichweite der Zustandshaftung 238
- Unzumutbarkeit 296 ff., 307 ff., 315 ff.
- Verkehrswertgrenze siehe da
- Verschulden der Z. 327 ff., 329 f.
   Zweckveranlasser 91 ff.